

Betreuungsangebot:

Gruppen	Anzahl	Alter der Kinder	Plätze pro Gruppe	Plätze Gesamt
Elementargruppe	2	Drei Jahre bis Schuleintritt	20	40
Krippe	1	Ein Jahr bis unter 3 Jahre	10	10

Aufnahmeverfahren

1. Die Kita hat gem. § 18 KiTaG ein schriftlich festgelegtes, öffentlich zugängliches Aufnahmeverfahren.
2. Einzugsbereich sind die Gemeinden Neukirchen, Aventoft und Rodenäs.
3. Kinder können ab der Geburt in die Warteliste der evangelischen Kindertagesstätte eingetragen werden. Diese Voranmeldung kann über das Onlineportal (Kita- Portal), oder in der Kindertagesstätte erfolgen. In beiden Fällen muss der persönliche Kontakt zur Kindertagesstätte hergestellt werden. Die Erziehungsberechtigten bekommen einen Nachweis über den Eintrag in die Anmeldeliste sowie eine Kopie des Aufnahmeverfahrens.
4. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli (unabhängig von evtl. Ferienzeiten). Anmeldungen müssen bis zum 15. März eines jeden Jahres erfolgen – ab diesem Zeitpunkt ist die Anmeldeliste für das kommende Kindertagesstättenjahr geschlossen.
5. Die Aufnahme der Kinder geschieht nach folgenden Kriterien:
 - 5.1. Kiga-Plätze (Ü3)
 1. Wohnsitz im Einzugsbereich der Kita
 2. Wechsel aus der Krippengruppe
 3. Geschwisterkinder in der Kita (zum Zeitpunkt der Aufnahme)
 4. Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang)
 - 5.2. Krippenplätze (U3)

In der Krippengruppe sollten maximal vier Kinder unter eineinhalb Jahren betreut werden. Falls freie Plätze bestehen und es kein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf der Warteliste gibt, das aktuell einen Platz benötigt, können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.

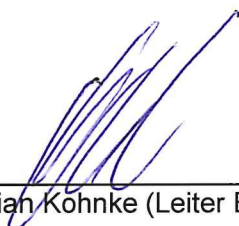
 1. Wohnsitz im Einzugsbereich der Kita
 2. Alleinerziehende, die die Kriterien nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII erfüllen
 3. Erziehungsberechtigte, die beide die Kriterien nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII erfüllen
 4. Geschwisterkinder in der Kita (zum Zeitpunkt der Aufnahme)
 5. Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang)

Die Erziehungsberechtigten bekommen schriftlich eine Platzzusage, mit einer zweiwöchigen Frist, den Platz verbindlich schriftlich zu bestätigen.
6. In der ersten Beiratssitzung nach Beginn des Aufnahmeverfahrens am 15. März gibt der Träger den aktuellen Belegungsstand zum nächsten Kindertagesstättenjahr wieder.
7. Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf unterliegen den gleichen Aufnahmekriterien.

8. Gem. § 18 Abs. 6 KiTaG muss vor der Aufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen enthält, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.
9. Die verlängerte Eingewöhnungszeit bei den Krippenkindern gilt nicht als Hinführung. Für die Eingewöhnungszeit in der Krippengruppe gilt ab dem ersten Tag der reguläre Elternbeitrag der Krippengruppe.
10. Im laufenden Kita-Jahr können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies geschieht nach den oben benannten Kriterien.

Dies Aufnahmeverfahren wurde gem. § 32 Abs. 2 KiTaG am 12.11.2020 im KiTa-Beirat empfohlen und vom Ev. KiTa-Werk Nordfriesland am 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

01.01.2021
Datum



Christian Köhnke (Leiter Ev. Kita-Werk)

Aufnahme des Kindes in die Anmeldeliste am _____

Unterschrift